



Artenschutzprüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 13 Teil 7

„Bahnhof Ahaus“

Abschnitt 1

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus
Dipl.-Ing. S. Konermann

Nordhorn, im Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
2.1	Lage, Abgrenzung.....	5
2.2	Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes.....	7
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	9
3	Ermittlung des Artenspektrums	10
3.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	10
3.2	Ortsbegehung	12
3.3	Potentiell relevante Artengruppen	12
3.4	Sonstige Artengruppen	18
4	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)	18
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
4.2	Konfliktanalyse.....	19
4.2.1	Avifauna.....	20
4.2.2	Fledermäuse	21
4.2.3	Sonstige Arten.....	22
5	Zusammenfassung.....	23
6	Literatur	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ahaus beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 Teil 7 „Bahnhof Ahaus“, Abschnitt 1, um eine Umnutzung der brachliegenden Bahnflächen östlich der Gleisanlagen zu ermöglichen sowie die städtebaulichen Planungen im Umfeld des Bahnhofs zu sichern. Das Gebiet wird derzeit größtenteils von den Gleisanlagen sowie den angrenzenden brachliegenden Flächen eingenommen. An den Rändern des Plangebiets befinden sich Gehölzbestände, überwiegend in Form von Hecken.

Zur Überprüfung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage, Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, hat eine Größe von rd. 4,8 ha und befindet sich im Bereich des Bahnhofs Ahaus zwischen der Heeker Straße (K 17) im Norden und der Schorlemer Straße im Süden sowie dem Gewerbegebiet östlich der Bahnanlagen. Im Westen wird das Plangebiet durch die Parallelstraße begrenzt. (vgl. Abb. 1+2)

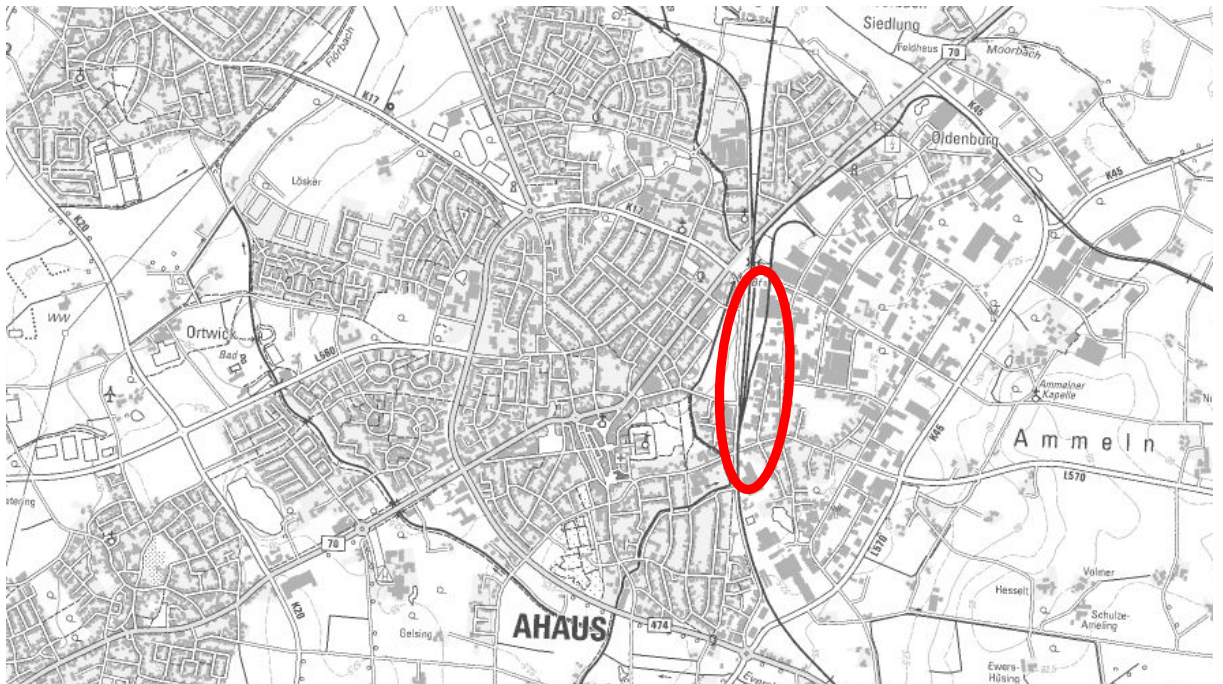


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

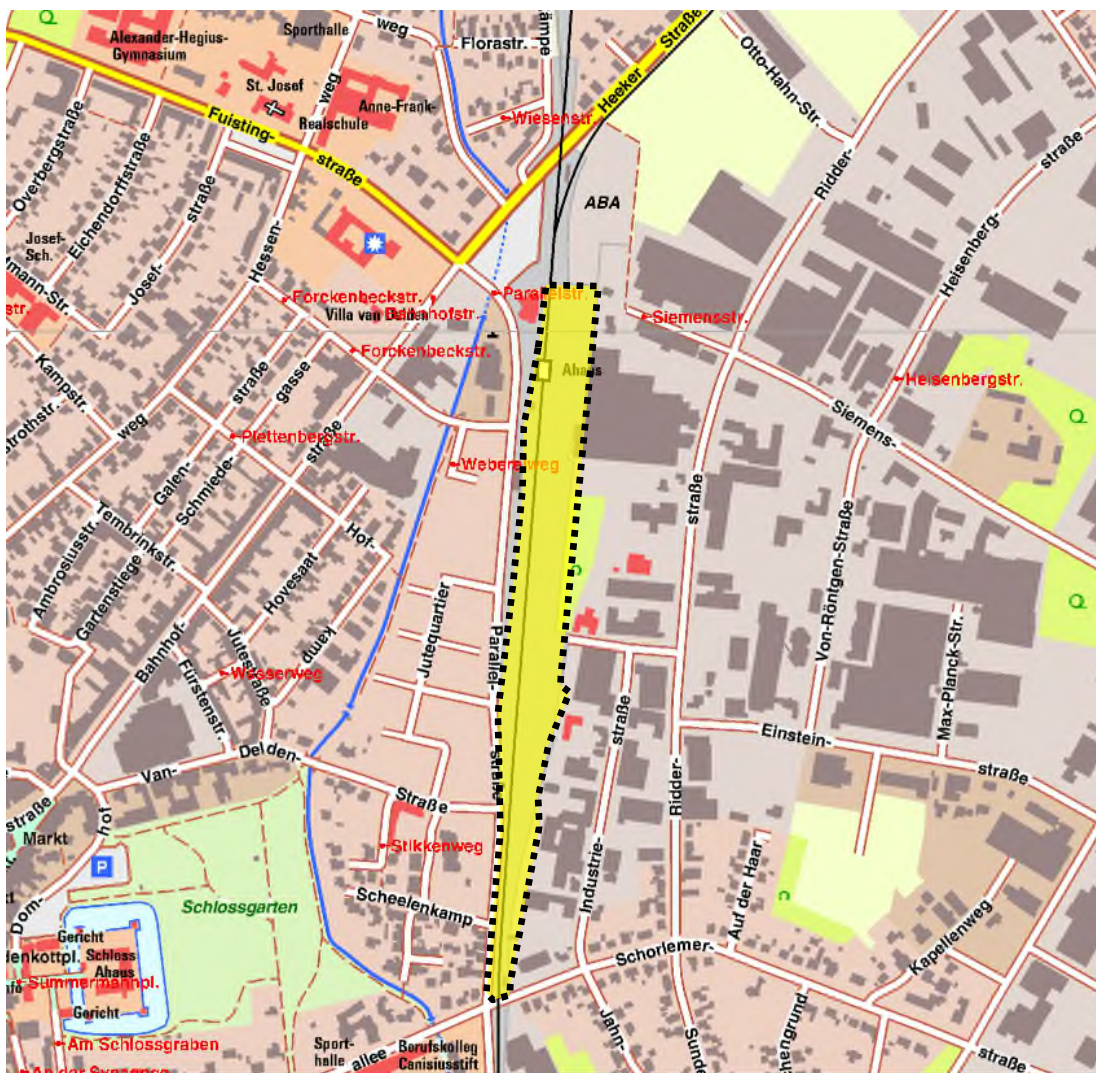


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des rd. 4,8 ha großen Planungsraumes (unmaßstäblich)

2.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Der ca. 4,8 ha große Geltungsbereich wird östlich der bestehenden Gleisanlagen überwiegend von einer Brachfläche eingenommen (s. Abb. 3+6). Hierbei handelt es sich größtenteils um eine festgefahrene Schotter- bzw. Sandfläche ohne bzw. zum Teil mit spärlichem Bewuchs. Im Bereich dieser Brachfläche befinden sich mehrere Sand- und Schottermieten, die zum Teil lückig mit Gräsern und Kräutern bewachsen sind. Neben den Mieten befinden sich auf der Fläche auch weitere Ablagerungen von Materialien wie Autoreifen, Bahnschwellen und Steinen. Die Brachfläche ist zu den angrenzenden gewerblichen Flächen durch einen Zaun abgegrenzt.

Am östlichen Rand des Plangebietes befinden sich am Rande der Brachfläche im Übergang zu dem bestehenden Gewerbegebiet verschiedene Gehölzstrukturen. Im Süden ist östlich der Bodenmiete eine Baum-Strauchgruppe aus Birken, Eichen, Flieder, Holunder, Weißdorn, Schneeball und Hundsrosen ausgebildet. Die Bäume weisen überwiegend Stammdurchmesser von ca. 5-20 cm auf. In dem Bestand befindet sich eine ältere Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m. In dem Baum sind zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme keine Baumhöhlen festgestellt worden.

Nördlich der Gewerbehallen und südlich der Industriestraße (Stichstraße als Zufahrt zur Brachfläche) befindet sich ein dicht ausgeprägter Gehölzbestand, dessen westliche Hälfte sich innerhalb des Plangebietes befindet (s. Abb. 5 links der Gleise; s. Abb. 6 im Hintergrund). In der Baumschicht sind unter anderem Birken, Eschen, Pappeln und Weiden mit durchschnittlichen Stammdurchmessern von ca. 20-40 cm vorhanden. Die Strauchschicht wird von Weißdorn, Holunder, Hundsrose und Weide eingenommen. Im Unterwuchs sind nahezu vollflächig Brombeergestrüpp sowie Brennesselbestände ausgebildet. In dem Bestand ist an einer Sal-Weide (BHD ca. 30 cm) eine Baumhöhle in einer Höhe von ca. 7 m festgestellt worden. Der Baum mit der Baumhöhle befindet sich allerdings außerhalb des Plangebiets.

Südlich dieses Gehölzbestandes befindet sich eine Ruderalfläche, die mit einem Gras-Krautsaum bewachsen ist. Zur Brachfläche ist eine Strauchhecke aus Weiden, Birken und Rotem Hartriegel ausgeprägt.

Zwischen dem angrenzenden Parkplatz und der Brachfläche entlang der Gleisanlagen befindet sich eine Baumhecke, die überwiegend aus Pappeln (BHD ca. 10-40 cm) besteht. Vereinzelt wachsen auch Birken und Spitzahorn in dieser Hecke.

Südlich der Industriestraße befindet sich jenseits des Zaunes auf den angrenzenden Gewerbegrundstücken eine Hainbuchen-Baumreihe (BHD ca. 20-30 cm). Die Bäume stehen in engem Stand in einem Beet an einem gepflasterten Parkplatz.

Nördlich der Baumreihe befinden sich auf dem Gewerbegrundstück zwei Tannen.

Auch südlich der Hainbuchen-Baumreihe befinden sich auf den östlich angrenzenden Gewerbegrundstücken Gehölzbestände in Form von Einzelbäumen (u.a. Hainbuchen, Eschen, Weiden) und Sträuchern (u.a. Hasel, Weide, Rosen). Einzelne Gehölze stehen auch diesseits des Zaunes im Bereich der Brachfläche.

Weiter südlich ist entlang des Zaunes ein Gehölzstreifen ausgeprägt (s. Abb. 3). Innerhalb des Gehölzstreifens treten Birken, Eschen, Eichen und Kastanien (BHD 10-40 cm) auf. Der Gehölzstreifen befindet sich nördlich des Zaunversatzes auf den angrenzenden Gewerbegrundstücken, südlich des Zaunversatzes steht der Gehölzstreifen im Bereich der Brachfläche.

Etwa in Höhe des Gehölzstreifens ist östlich entlang der Gleise eine einreihige Baum-Strauchhecke vorhanden (s. Abb. 3). Diese steht innerhalb der Schotterfläche und ist dicht ausgebildet. Die Hecke ist überwiegend durch Birken aufgebaut. Desweiteren treten Weiden, Faulbaum, Hundsrose und Brombeere in dem Bestand auf. Die Bäume erreichen maximale Stammdurchmesser von ca. 20 cm.

Westlich der Gleisanlagen verläuft außerhalb des Plangebietes die Parallelstraße mit einem beidseitigen Geh-/Radweg. Entlang des Geh-/Radweges befindet sich eine einreihige Hainbuchen-Schnitthecke. Zwischen den Gleisen und der Hecke ist im Süden des Plangebietes eine Ruderalfläche mit einem Gras-Krautbewuchs und einem aufkommenden Gehölzjungwuchs ausgebildet.

Weiter nördlich, etwa ab der Kreuzung mit der Van-Delden-Straße, stehen zwischen der Zierhecke und den Gleisen jüngere Einzelbäume (BHD bis ca. 15 cm) in Form von Bergahorn, Eichen, Eschen, Weiden und Birken mit einem Strauchunterwuchs (s. Abb. 4).

Im Norden des Plangebiets befindet sich der öffentliche Personenbahnhof der Stadt Ahaus (s. Abb. 5).

Das Gebiet ist durch die Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Siedlungsbereichen im Süden und Westen sowie bestehenden Gewerbeflächen im Norden und Osten gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebiets ragen im Norden Gewerbehallen in den Geltungsbereich hinein. Im Bereich des Bahnhofs befinden sich Unterstände für die Bahnreisenden. Im Süden ragt ebenfalls eine Gewerbehalle teilweise in das Plangebiet hinein. Desweiteren befinden sich ein Garagenkomplex, bestehend aus 4 Garagen, sowie ein Bahngelände innerhalb des Geltungsbereiches.

Direkt angrenzend an das Plangebiet verläuft im Süden die Schorlemerstraße und im Westen die Parallelstraße.

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des Planungsraums auch die aus seiner Lage resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die an allen Seiten von Bebauung umgebene Lage (Siedlungsbereiche und Gewerbegebiet) sowie die angrenzend verlaufenden Straßen. Eine weitere Vorbelastung stellt die Bahnstrecke dar, die das Plangebiet von Süden nach Norden durchkreuzt. Hieraus resultieren unter anderem Vorbelastungen in Form von Verlärmung und Beunruhigung sowie Beeinträchtigungen durch Beleuchtung und Bewegung.



Abbildung 3: Blick vom Süden des Plangebiets in Richtung Norden auf die Brachfläche östlich der Gleisanlagen



Abbildung 4: Blick vom Süden des Plangebiets in Richtung Norden auf die Gleisanlagen mit den begleitenden Gehölzstrukturen



Abbildung 5: Blick vom Bahnhof im Norden des Plangebiets in Richtung Süden



Abbildung 6: Blick von der Mitte des Plangebiets in Richtung Süden auf die Brachfläche östlich der Gleisanlagen

2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend den Darstellungen des B-Plans ist für die brachliegenden Bahnflächen östlich der Gleisanlagen zukünftig nach der Umwidmung eine gewerbliche Nutzung vorgesehen.

Für den Bereich der Gleisanlagen sowie die westlich angrenzenden Flächen sind keine Veränderungen vorgesehen. Diese Flächen bleiben als Flächen für Bahnanlagen gemäß ihrem derzeitigen Zustand unverändert erhalten.

Um visuelle Beeinträchtigungen, die von den bestehenden bzw. von den heranrückenden gewerblichen Nutzungen östlich der Bahnanlagen ausgehen können, soweit wie möglich zu vermeiden, ist vorgesehen, unmittelbar östlich der Bahnanlagen einen mindestens 4 m breiten, bepflanzten Grünstreifen anzulegen; die erforderlichen Flächen sind als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um eine entsprechende Grünkulisse aufzubauen soll innerhalb des Grünstreifens eine Baumreihe angepflanzt werden, die ihrerseits mit Sträuchern unterpflanzt wird.

Zum Schutz des Grünstreifens sowie zur visuellen Abschirmung soll entlang der Grenze zu dem GE-Gebiet eine Zaunanlage errichtet werden. Um den notwendigen Sichtschutz zu gewährleisten soll die Zaunanlage an ihrer Westseite mit standortheimischen, ausdauernden, immergrünen Kletterpflanzen begrünt werden.

Aufgrund der geplanten Flächennutzung ist davon auszugehen, dass im Bereich der zukünftigen Gewerbefläche sowie der öffentlichen Grünfläche vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen vollständig beseitigt werden.

Insgesamt beschränken sich die mit dem B-Plan verbundenen Auswirkungen auf den direkten bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust (Baum-Strauchhecke östlich entlang der Gleise, Brachfläche, ggf. weitere Gehölzstrukturen an der östlichen Plangebietsgrenze). Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen in Form von Wohn- und Gewerbegebieten sowie der angrenzenden Straßen und der Bahntrasse werden die projektbedingten Auswirkungen in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Störungen und Habitatverschlechterung z.B. durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung etc. insgesamt als gering angesehen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf streng geschützte Tierarten nachfolgend diskutiert werden.

3 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

3.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung des Messschießblattes TK 3908 „Ahaus“ in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten.

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Als Lebensraumtypen werden für den Untersuchungsraum *‘Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken’* (KIGehoe), *‘vegetationsarme oder –freie Biotope’* (oVeg), *‘Säume, Hochstaudenfluren’* (Saeu), *‘Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen’* (Gaert) und *‘Gebäude’* (Gebaeu) ausgewählt. Insgesamt wird damit der Betrachtungsraum auf 38 planungsrelevante Arten reduziert, die einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung auf artenschutzrelevante Verbotstatbestände überprüft werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3908 „Ahaus“ nach o.g. Lebensraumtypen (LANUV NRW 2013, www)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status für das MTB 3908	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	G↓
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Rohrweihe	Circus aeruginosus	sicher brütend	U
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G↓
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G↓
Heidelerche	Lullula arborea	sicher brütend	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	S
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U↓
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U↓
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Amphibien			
Laubfrosch	Hyla arborea	Art vorhanden	U↑
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G

Legende: G= günstig, U= ungünstig/ unzureichend, S= schlecht, ↑ = sich verbessernd, ↓ = sich verschlechternd

In der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fordert die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken zusätzlich eine artenschutzrechtliche Betrachtung von Eidechsen. Insofern wird diese Artengruppe ebenfalls in der Art-für-Art-Betrachtung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans überprüft.

3.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgten am 05.08.2013 und am 05.09.2013 eingehende Begutachtungen des Plangebietes. Ziel der Begehungen bestand darin, sich einen Eindruck vom Planungsraum zu verschaffen und abzuschätzen, ob und ggf. inwieweit das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes den Habitatansprüchen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Tierarten entspricht, die potenziell Lebensstätten im Untersuchungsgebiet haben könnten. Darüber hinaus wurden die Gehölzbestände (Bäume) gezielt auf Vorkommen von Baumhöhlen überprüft sowie der Geltungsbereich auf Vorkommen von Eidechsen untersucht. Diese Begehungen dienen dem Zweck zu entscheiden, ob projektbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

3.3 Potentiell relevante Artengruppen

Amphibien

Laubfrosch: nicht zu erwarten. Der Laubfrosch ist eine Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des Stadtgebiets, an allen Seiten von Bebauung umgeben, und des Fehlens von Gewässern ist die Art innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Die festgestellten Strukturen des Untersuchungsraumes sind für die Art als Lebensraum ungeeignet.

Kammolch: nicht zu erwarten. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern bevorzugt. Desweiteren besiedelt die Art vegetationsreiche Stillgewässer. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des Stadtgebiets, an allen Seiten von Bebauung umgeben, und des Fehlens von Gewässern ist die Art innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Die festgestellten Strukturen des Untersuchungsraumes sind für die Art als Lebensraum ungeeignet.

Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der oben genannten Amphibien kann a priori ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und einer möglichen projektbedingten Betroffenheit sind daher nicht erforderlich.

Reptilien

Eidechsen: nicht zu erwarten. Aufgrund der Forderung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken wurde bei den Ortsbegehungen am 05.08.2013 und am 05.09.2013 auch auf das Vorkommen von Eidechsen innerhalb des Plangebietes geachtet. An beiden Tagen der Kartierungen war es sonnig bei einer Temperatur von ca. 28-30°C. Zur Feststellung, ob innerhalb des Untersuchungsraumes Eidechsen auftreten, wurde das gesamte Gebiet abgelaufen. Hierbei wurden keine Eidechsen sowie Hinweise auf das Vorkommen von Eidechsen festgestellt.

Aufgrund der isolierten Lage des Gebietes und dem festgefahrenen Untergrund im Bereich der Schotter-Sandfläche östlich der Gleise ist ein Vorkommen von Eidechsen auch nicht zu erwarten. Eidechsen benötigen zur Eiablage grabbare, lockere Böden. Auch die vorhandenen Gehölzstrukturen und die voranschreitende Sukzession vermindern aufgrund der daraus resultierenden Verschattung die Eignung des Plangebiets als Lebensraum.

Eine mögliche projektbedingte Betroffenheit von Eidechsen wird daher ausgeschlossen.

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Baumhöhlen oder sonstige als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen wurden dabei innerhalb des Geltungsbereiches nicht festgestellt. Aufgrund der Struktur und Lage des Untersuchungsraumes ist hier überwiegend mit störungstoleranten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen.

Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff):

Habicht: nicht zu erwarten. Habichte bevorzugen Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Aufgrund der Ausprägung und Lage des Plangebiets ist ein Vorkommen des Habichts nicht zu erwarten.

Sperber: nicht zu erwarten. Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Im Siedlungsbereich kommt die Art in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Seine Brutplätze befinden sich überwiegend in Nadelbaumbeständen. Aufgrund der Ausprägung des Plangebiets ist ein Vorkommen des Sperbers nicht zu erwarten.

- Feldlerche:** nicht zu erwarten. Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Acker- und Grünlandbrachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie den daraus resultierenden Vorbelastungen und Störungen ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.
- Eisvogel:** nicht zu erwarten. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Brut in Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen. Derartige Lebensraumstrukturen treten im B-Plan-Gebiet und im näheren Umfeld nicht auf.
- Wiesenpieper:** nicht zu erwarten. Der Wiesenpieper besiedelt offene, feuchte Flächen wie Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Derartige Lebensraumstrukturen treten im Untersuchungsraum nicht auf.
- Baumpieper:** nicht zu erwarten. Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete, Grünländer sowie Acker- und Grünlandbrachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Derartige Lebensraumstrukturen treten im Untersuchungsraum nicht auf.
- Graureiher:** nicht zu erwarten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Derartige Lebensraumstrukturen treten im Untersuchungsraum nicht auf.
- Waldohreule:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern in einem störungsarmen Umfeld. Darüber hinaus kommt sie im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen aufgesucht. Aufgrund der Ausprägung und Lage des Plangebiets ist ein Vorkommen der Waldohreule nicht zu erwarten.
- Steinkauz:** nicht zu erwarten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt. Aufgrund der Ausprägung und Lage des Plangebiets ist ein Vorkommen des Steinkauzes nicht zu erwarten.
- Mäusebussard:** nicht zu erwarten. Der Mäusebussard besiedelt zwar nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, allerdings ist das Plangebiet aufgrund seiner Vorbelastungen bzw. intensiven Störungen für die Art nicht geeignet.
- Rohrweihe:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an das Vorhandensein von Röhrichtbeständen gebunden. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

- Wachtel:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.
- Kuckuck:** nicht zu erwarten. Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in offenen und halboffenen Landschaften sowie an Wald- und Siedlungsrändern, antreffen. In größeren Städten kommt die Art meist nicht vor. Insofern ist ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet nicht zu erwarten.
- Mehlschwalbe:** nicht zu erwarten. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und brütet an frei stehenden Einzelgebäuden. Potenzielle Brutplätze könnten im Bereich der Unterstände und Überdachungen im Bereich des Bahnhofs sowie am Bahngelände im Süden des Plangebiets liegen. Da allerdings im Umfeld des Plangebiets keine geeigneten Nahrungsflächen wie insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften vorhanden sind, ist ein Vorhandensein von Brutplätzen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht zu erwarten.
- Kleinspecht:** ggf. zu erwarten. Besiedelt Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie Erlen- und Hainbuchenwälder. Im Siedlungsbereich kommt die Art in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie alten Obstgärten vor. Ein Auftreten der Art ist in den Gehölzbeständen an der östlichen Grenze des Plangebiets möglich.
- Schwarzspecht:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.
- Baumfalke:** nicht zu erwarten. Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften. Jagt über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Brütet in Altholzbeständen (v.a. Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen und an Waldrändern in einem störungsarmen Umfeld. Die Art ist aufgrund der Ausprägung des Plangebiets und den auftretenden Störfaktoren, resultierend aus der Lage, nicht zu erwarten.
- Turmfalke:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Als Nahrungshabitat sucht die Art Dauergrünländer, Äcker und deren Brachen auf. Als Brutplatz wählt die Art Felsnischen, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Scheunen, Ruinen). Die Art ist aufgrund der Ausprägung und Lage des Plangebiets und den auftretenden Störfaktoren nicht zu erwarten.
- Rauchschwalbe:** nicht zu erwarten. Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Aufgrund der Ausprägung und Lage des Plangebiets ist ein Vorkommen der Rauchschwalbe nicht zu erwarten.

- Heidelerche:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birken-Wälder. Derartige Lebensraumstrukturen sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans nicht vorhanden.
- Nachtigall:** ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt u.a. Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Dabei ist eine ausgeprägte Krautschicht entscheidend, insbesondere für die Nestanlage. Die Nachtigall findet ggf. in den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes einen geeigneten Lebensraum vor.
- Rotmilan:** nicht zu erwarten. Die Art kommt in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Das Plangebiet entspricht nicht den Lebensraumansprüchen des Rotmilans.
- Pirol:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Das Plangebiet entspricht nicht den Lebensraumansprüchen des Pirols.
- Feldsperling:** nicht zu erwarten. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Die Art meidet er das Innere von Städten.
- Rebhuhn:** nicht zu erwarten. Typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Das Plangebiet entspricht nicht den Lebensraumansprüchen des Rebhuhns.
- Wespenbussard:** nicht zu erwarten. Die Art besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen n Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen und auf Waldlichtungen. Das Plangebiet entspricht nicht den Lebensraumansprüchen des Rebhuhns.
- Gartenrotschwanz:** nicht zu erwarten. Vorkommen konzentriert sich auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.
- Waldschnepfe:** nicht zu erwarten. Die Waldschnepfe lebt in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen. Derartige Strukturen treten innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes nicht auf.
- Turteltaube:** nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Im Siedlungsbereich kommt die Art eher selten vor, wenn dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Für die Art geeignete Strukturen treten innerhalb des Plangebietes nicht auf.

Waldkauz: nicht zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt die Art reich strukturierte Kulturlandschaften. Besiedelt werden lichte bis lockere Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Für die Art geeignete Strukturen treten innerhalb des Plangebietes nicht auf.

Schleiereule: nicht zu erwarten. Die Art lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen und Gräben aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle Nischen genutzt. Aufgrund der Ausprägung des Plangebiets und den auftretenden Störungen ist ein Vorkommen der Schleiereule nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes nicht beobachtet werden konnten. Aufgrund der überwiegend auftretenden Stammdurchmesser der Bäume von bis zu max. 40 cm bieten die vorhandenen Gehölze auch keine geeigneten frostfreien Strukturen zur Anlage und Nutzung von Winterquartieren. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung ist nicht vollständig auszuschließen, dass ggf. einzelne Arten im Plangebiet auftreten.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Breitflügelfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebiets keine geeigneten, frostfreien Strukturen wie Stollen und Höhlen oder Spaltenverstecke vorhanden sind.

Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet ist nicht gänzlich auszuschließen.

Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünländern mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern sowie in Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Insofern ist eine Nutzung des Plangebiets zur Jagd aufgrund des Fehlens derartiger Strukturen unwahrscheinlich.

Wasserfledermaus: nicht zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen sowie seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Die Ausprägung des Plangebiets und der näheren Umgebung entspricht

nicht den Lebensraumsprüchen der Art. Insofern ist ein Auftreten der Wasserfledermaus innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

Fransenfledermaus: nicht zu erwarten. Die Art lebt bevorzugt in Laubwäldern. Als Jagdgebiet werden zudem reich strukturierte Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Ausprägung des Plangebiets und der näheren Umgebung entspricht nicht den Lebensraumsprüchen der Art. Insofern ist ein Auftreten der Fransenfledermaus innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, v.a. auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Da die Winterquartiere der Art nicht immer frostfrei sind, ist ein Vorkommen an den vorhandenen Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen. Auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet sind denkbar. Ebenfalls ist eine Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche möglich. Insbesondere die Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets könnten als Jagdstandorte dienen.

Braunes Langohr: nicht zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in unterholzreichen, mehrschichtigen Laub- und Nadelwäldern lebt. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, Wiesen, Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Da die Ausprägung des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht den Lebensraumsprüchen der Art entspricht, ist ein Auftreten innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

3.4 Sonstige Artengruppen

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise und Anhaltspunkte, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes neben Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien weiteren streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten Lebensraum bietet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, weitere Arten zu betrachten.

4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
- Sollten Gebäude innerhalb des Plangebietes abgerissen werden, so ist vor dem Abriss eine Kontrolle der Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen (derzeit ist von einem Erhalt der bestehenden Gebäude auszugehen). Im Falle des Nachweises einer Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse ist vor dem Abriss das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.

4.2 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach sind Vorkommen einer Vielzahl der planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Baumhöhlen oder andere dauerhafte Brutstätten wurden im Rahmen der Ortsbegehung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes nicht festgestellt. Aufgrund der Lage und der Vorbelastungen (u.a. durch die angrenzenden Straßen, Gewerbeflächen und Siedlungsbereiche, Bahnstrecke) sind Vorkommen von störsensitiven Arten bzw. streng geschützten Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum praktisch auszuschließen.

Das zu erwartende Artenspektrum dürfte aufgrund der genannten Vorbelastungen auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein und vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen, die zu den häufigen und weit verbreiteten Arten zählen und bei denen gem. Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Verbote nach Nr. 2) sind nicht gegeben.

Gegebenenfalls zu erwarten ist das Vorkommen der Nachtigall als potenzieller Besiedler der Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches. Durch die zeitliche Vorgabe zur Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Neststandorte, falls vorhanden, nicht zerstört werden. Außerdem werden, wenn überhaupt, nur die Gehölzbestände östlich der Gleise entfernt, so dass sowohl westlich der Gleise als auch im Umfeld des Plangebietes alternative Lebensräume für die Art erhalten bleiben. Insofern werden durch die Beseitigung der Gehölzbestände östlich der Gleisanlagen keine für die Art essentiellen Lebensräume beseitigt. Insgesamt sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Nachtigall somit nicht einschlägig.

Neben der Nachtigall ist auch ein Auftreten des Kleinspechtes in den Gehölzbeständen am östlichen Rand des Plangebietes denkbar. Durch die Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird sichergestellt, dass Gelege der Art nicht zerstört werden. Außerdem sind Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt worden, so dass es nicht zu einer Zerstörung von dauerhaften Brutstätten kommt. Die Beanspruchung der Gehölzbestände stellt eine unerhebliche Verkleinerung des Lebensraums der Art dar.

Im Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Gehölzbestände, die alternativ besiedelt werden können. Insofern werden in Zusammenhang mit der geplanten Realisierung des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kleinspecht ausgelöst.

Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate in den an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen, insbesondere östlich des Plangebietes, sind vom Eingriff nicht betroffen. Die Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Avifauna werden unter Berücksichtigung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes und des ermittelten Artenspektrums als nicht erforderlich angesehen.

Gegen die Verbotstatbestände nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht verstoßen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Von den fünf potenziell vorkommenden Arten im Bereich des Messtischblattes ist ein Auftreten von zwei Arten im Planungsraum möglich.

Gegebenenfalls sind an den bestehenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus zu erwarten. Sollten Gebäude innerhalb des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren (derzeit ist von einem Erhalt der bestehenden Gebäude auszugehen). Falls eine Nutzung nachgewiesen wird, ist das weitere Vorgehen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen. Hierdurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden werden.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen innerstädtischen vorbelasteten Standort handelt, werden durch die Umsetzung des B-Planes und der daraus resultierenden Nutzungsänderung der Flächen östlich der Gleisanlagen keine erheblichen, über die bestehenden Vorbelastungen hinausgehenden Störungen an den möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verursacht.

Die Zwergfledermaus könnte sowohl Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als auch Winterquartiere an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes besitzen. Durch die Gebäudekontrolle vor dem Abriss (s.o.) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Ferner könnte die Zwergfledermaus das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere die Gehölzstrukturen könnten potenziell zur Nahrungssuche genutzt werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass dem Planungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat oder gar für den Erhalt der Populationen zukommt. Außerdem bestehen im Umfeld des Plangebietes ausreichend Alternativflächen in Form von Gehölzbeständen, die als Jagdgebiet genutzt werden können. Auch nach der Realisierung des Gewerbegebietes bestehen weiterhin innerhalb des Geltungsbereiches potenzielle Jagdbereiche durch die Anlage eines neuen Grünstreifens sowie den verbleibenden Gehölzstrukturen westlich der Gleisanlagen.

Potenzielle Nahrungshabitate in den an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen, insbesondere östlich des Plangebietes, sind vom Eingriff nicht betroffen. Die Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Gleiches gilt für potenzielle Quartiere in den angrenzenden Gehölzstrukturen oder Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches. Diese sind ebenso nicht vom Eingriff betroffen.

Insgesamt ist die Umsetzung des B-Plans aufgrund der weiterhin bestehenden Gehölzstrukturen, der Anlage eines neuen Grünstreifens und den angrenzenden Alternativflächen nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe wird bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen daher ausgeschlossen.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna werden als nicht erforderlich angesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.2.3 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4).

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 „Bahnhof Ahaus“, Abschnitt 1 vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage von zwei Ortsbegehungen im August und September 2013 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern.

Projektbedingt kommt es zudem unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt werden**. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden. Weitergehende faunistische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, den 29. Oktober 2013

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -
616.06.01.17.

Literatur

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV
NRW) (2013): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 14.08.2013,
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Ge-
fährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: Domröse Druck.